

## **Statuten der Gesellschaft der St. Anna-Ärztinnen und -Ärzte Luzern (GAL)**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1 Name, Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Gesellschaft der St. Anna-Ärztinnen und -Ärzte Luzern (GAL)» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft der St. Anna-Ärztinnen und -Ärzte Luzern (GAL) vereinigt die an der Hirslanden Klinik St. Anna in Luzern (nachfolgend «Klinik St. Anna») tätigen akkreditierten und eigenverantwortlichen Ärztinnen und Ärzte.

#### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die Gesellschaft der St. Anna-Ärztinnen und -Ärzte Luzern (GAL), bezweckt:

- das Ansehen des Vereins und dessen Mitgliedern zu wahren und zu fördern;
- Förderung der Kollegialität, Solidarität und Zusammenarbeit unter den Ärztinnen und Ärzten;
- Interessenvertretung gegenüber Behörden, Versicherern bzw. Kostenträgern inklusive Evaluationen, Verhandlungen und Vereinbarungen mit Versicherern bzw. Kostenträgern im Zusammenhang mit Vergütungen der ärztlichen Leistungen;
- Organisation der Zusammenarbeit der Ärztinnen und Ärzte mit der Klinik St. Anna;
- Vertretung der Standesinteressen gegenüber anderen Standesorganisationen, der Öffentlichkeit und den Versicherern;
- Weiterbildung der Mitglieder und der zuweisenden Ärztinnen und Ärzte;
- Förderung der Weiterentwicklung des Leistungsangebotes und der spezifischen Fachkompetenz der Ärztinnen und Ärzte;
- Pflege eines vorbildlichen medizinischen Qualitätsmanagements zusammen mit der Klinik St. Anna;
- Beteiligung an der Wahl von neuen an der Klinik St. Anna akkreditierten und eigenverantwortlich tätigen Ärztinnen und Ärzten;
- Förderung der Behandlungsqualität und Anbieten von umfassenden Leistungen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit.

<sup>2</sup> Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

<sup>1</sup> Mitglied der Gesellschaft der St. Anna-Ärztinnen und -Ärzte Luzern (GAL) kann jede Ärztin und jeder Arzt werden, die bzw. der an der Klinik St. Anna akkreditiert und eigenverantwortlich tätig sowie im Zusatzversicherungsbereich abrechnungsberechtigt ist.

### Art. 4 und Entscheid

<sup>1</sup> Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand.

<sup>2</sup> Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber den Entscheid der Vereinsversammlung anrufen.

## III. Erlöschen der Mitgliedschaft

### Art. 5 Überblick

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder Ausschluss.

### Art. 6 Austritt

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle zuhänden des Vorstandes.

<sup>2</sup> Der Austritt entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Beiträge für das laufende Vereinsjahr.

### Art. 7 Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen

<sup>1</sup> Endet die akkreditierte und eigenverantwortliche Tätigkeit eines Mitglieds an der Klinik St. Anna, so erlischt seine Mitgliedschaft automatisch auf das Ende dieser Tätigkeit hin.

<sup>2</sup> Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Beiträge für das laufende Vereinsjahr.

### Art. 8 Ausschluss

<sup>1</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das die Statuten trotz Verwarnung in schwerwiegender Weise verletzt oder das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft der St. Anna-Ärztinnen und -Ärzte Luzern (GAL) in anderer Weise nachhaltig geschädigt hat.

<sup>2</sup> Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss vor einem Ausschuss des Vorstandes anzuhören.

<sup>3</sup> Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder und ist zu begründen. Er ist dem Mitglied unter Hinweis auf das Rekursrecht an die Vereinsversammlung mitzuteilen.

<sup>4</sup> Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied an die Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

<sup>5</sup> Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss, versehen mit Antrag und Begründung, schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen.

<sup>6</sup> Der Vorstand unterbreitet den Rekurs zusammen mit Antrag und Begründung spätestens der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zum Entscheid.

## **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 9 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.

### **Art. 10 Teilnahme an Veranstaltungen und Antragsrecht**

<sup>1</sup> Alle Mitglieder haben das Recht, an allen ordentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes oder zuhanden der Vereinsversammlung Anregungen und Anträge zu unterbreiten.

### **Art. 11 Allgemeine Pflichten**

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten sowie die Reglemente und Vereinbarungen des Vereins und/oder der Klinik St. Anna zu beachten.

<sup>2</sup> Sie sind gehalten, zur Verwirklichung des Vereinszweckes beizutragen, insbesondere das Ansehen des Vereins und die Kollegialität zu wahren.

<sup>3</sup> Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von den jeweiligen Fachgesellschaften vorgeschriebenen Fortbildungen zu absolvieren und zu dokumentieren.

### **Art. 12 Diskretionspflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, über die inneren Angelegenheiten des Vereins und der Klinik St. Anna strikte Diskretion zu wahren.

<sup>2</sup> Sie enthalten sich gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Medien jeglicher Stellungnahmen zu Fragen, welche die Mitglieder des Vereins und/oder die Klinik St. Anna selbst betreffen.

## **Art. 13 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung legt die zur Verfolgung des Vereinszweckes nötigen Beiträge fest.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Vereinsversammlung festgelegten Beiträge zu bezahlen.

## **Art. 14 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# **V. Organisation**

## **A. Übersicht**

### **Art. 15 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe der Gesellschaft der St. Anna-Ärztinnen und -Ärzte Luzern (GAL) sind:

- a) Vereinsversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Geschäftsstelle,
- d) Controllingkommission,
- e) Honorarprüfungskommission,
- f) Tarifkommission,
- g) Erweiterte Tarifkommission,
- h) Fachgruppen,
- i) Kontrollstelle.

## **B. Vereinsversammlung**

### **Art. 16 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Mitglieder der Controllingkommission,
- c) Wahl der Mitglieder der Honorarprüfungskommission,
- d) Wahl der Mitglieder der Tarifkommission,
- e) Wahl der Mitglieder der Erweiterten Tarifkommission,
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle),
- g) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Genehmigung der Jahresrechnung,
- h) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- i) Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand oder andere Organe des Vereins,
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Vereins,
- k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets,

- l) Entscheid über die Aufnahme als Mitglied bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand,
- m) Entscheid über den Rekurs eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
- n) Änderung oder Ergänzung der Statuten, inklusive Festlegung der Fachgruppen,
- o) Auflösung der Gesellschaft.

## **Art. 17 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich durch die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes einberufen.

<sup>2</sup> Das Datum ist den Mitgliedern drei Monate im Voraus per Post oder E-Mail anzukündigen.

<sup>3</sup> Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung per Post oder E-Mail zuzustellen.

<sup>4</sup> Anträge zur ordentlichen Vereinsversammlung sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes spätestens zwei Monate vor dem angekündigten Termin per Post oder E-Mail einzureichen.

<sup>5</sup> Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden.

## **Art. 18 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung, der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

<sup>2</sup> Das Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung ist der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes unter Angabe der Anträge schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat hierauf innert 30 Tagen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Diese hat spätestens 60 Tage nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

## **Art. 19 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung, die statutengemäss einberufen wurde, ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 20 Vorsitz und Protokoll**

<sup>1</sup> In der Vereinsversammlung führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied oder ein von der Vereinsversammlung gewählter Tagesvorsitzender den Vorsitz.

<sup>2</sup> Über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **Art. 21 Stimmzähler**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

## **Art. 22 Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Statuten.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, also die höhere Ja-Stimmenzahl.

<sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht durch einen Ordnungsantrag geheime Stimmabgabe verlangt wird.

<sup>5</sup> Beschlüsse der Vereinsversammlung können auch auf dem Zirkularweg schriftlich getroffen werden, sofern nicht mindestens drei Mitglieder schriftlich eine mündliche Beratung verlangen. Ein Beschluss ist auf dem Zirkularweg angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Mitglieder schriftlich zustimmt.

## **Art. 23 Qualifizierte Mehrheiten**

<sup>1</sup> Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Eine Fusion, eine Umwandlung oder eine Vermögensübertragung richtet sich nach dem Fusionsgesetz (FusG).

<sup>3</sup> Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## **Art. 24 Ausstand**

<sup>1</sup> Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die beteiligten Mitglieder kein Stimmrecht.

## **C. Vorstand**

### **Art. 25 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Gesellschaft der St. Anna-Ärztinnen und -Ärzte Luzern (GAL). Er besorgt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen ist.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins,
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse,
- c) Einberufung der Vereinsversammlung,
- d) Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Ausschluss eines Mitgliedes,
- f) Wahl und Einsetzung der Mitglieder der Geschäftsstelle sowie Erlass der entsprechenden Regelungen,
- g) Verhandlungen mit Versicherungen bzw. Kostenträgern und Abschluss der entsprechenden Verträge für die Mitglieder (die Beauftragung Dritter mit diesen Aufgaben ist zulässig),

h) Vertretung des Vereins im Ärzterrat sowie im Tarifbüro der Klinik St. Anna.

## **Art. 26 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sind Belegärztinnen und -ärzte. Die Übrigen können eigenverantwortliche Klinikärztinnen und -ärzte sein.

<sup>2</sup> Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Er konstituiert sich im Übrigen selber, mit oder ohne einen Präsidenten oder ein Co-Präsidium zu bestimmen.

## **Art. 27 Vertretung der Gesellschaft**

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

<sup>2</sup> Medienerklärungen und andere Erklärungen des Vereins gegenüber Dritten stehen in der ausschliesslichen Befugnis des Vorstandes.

<sup>3</sup> Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, in der Regel kollektiv zu zweien.

## **Art. 28 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie können unbeschränkt wiedergewählt werden.

<sup>2</sup> Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihren Rücktritt sechs Monate im Voraus anzukündigen.

<sup>3</sup> Mitglieder des Vorstandes, die während der Amtszeit als Ersatz eines ausscheidenden Mitglieds gewählt werden, vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

## **Art. 29 Sitzungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. Co-Präsidiums oder eines Vorstandsmitglieds, sooft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innert einem Monat seit Stellung des Begehrens stattzufinden hat.

<sup>3</sup> Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch die Geschäftsstelle per Post oder E-Mail unter Angabe der Traktanden.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **Art. 30 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unter Vorbehalt der Beschlussfassung zum Ausschluss eines Mitglieds (Art. 8 Abs. 3) mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Es kommt niemandem der Stichentscheid zu.

<sup>3</sup> Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

<sup>4</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse an einer Sitzung mit Tagungsort oder mittels Telefon- und/oder Videokonferenz.

<sup>5</sup> Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Zirkularweg schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung (kann auch mittels Telefon- und/oder Videokonferenz durchgeführt werden) verlangt. Ein solcher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## **Art. 31    Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Wird vom Vorstand eine Geschäftsstelle eingesetzt, so kann er ihr insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Operative Führung des Vereins,
- b) Primäre Ansprechstelle für sämtliche Anfragen und Eingaben insbesondere auch der Mitglieder, des Vorstandes und der Klinik St. Anna,
- c) Mitgliederbetreuung und -verwaltung,
- d) Koordination der Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Klinik St. Anna,
- e) Organisation und Einberufung der Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins,
- f) Organisation und Durchführung von Projekten in Absprache mit dem Vorstand,
- g) Buchhaltung,
- h) Sicherstellung des Qualitätsmanagements,
- i) Vertretung des Vereins nach aussen.

## **Art. 32    Kommissionen und aussenstehende Fachkräfte**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist befugt, zur Vorbereitung eigener Geschäfte oder von Geschäften des Vereins Ad-hoc-Kommissionen einzusetzen oder aussenstehende Fachkräfte (z.B. Medienspezialisten, Juristen oder dergleichen) beizuziehen.

<sup>2</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst; sie bestimmen das Vorgehen für die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben.

## **D.            Controllingkommission**

### **Art. 33    Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Controllingkommission setzt sich paritätisch aus Vertretern des Vereins sowie der Klinik St. Anna zusammen und besteht aus vier Mitgliedern. Die Vertreter des Vereins werden von der Vereinsversammlung gewählt, wobei mindestens ein Vertreter dem Vorstand angehört. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Controllingkommission konstituiert sich selbst.

## **Art. 34 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Controllingkommission kommen insbesondere die folgenden Kompetenzen zu:

<sup>2</sup> Die Controllingkommission überprüft die korrekte Anwendung der Tarife. Sie überprüft zudem die korrekte Umsetzung der HP-/P-Abrechnungen und die korrekte Umsetzung des OKP-Vertrages. Sie hat entsprechend Einsichtsrecht in sämtliche ärztliche Dokumente.

<sup>3</sup> Die Controllingkommission legt den OKP-Taxpunktwert gemäss Abrechnungsvertrag fest und kann diesen jederzeit (auch mit sofortiger Wirkung) ändern. Sie ist weiter berechtigt, das Abrechnungsreglement für die Leistungserbringung und Abrechnung im OKP-Bereich festzulegen.

<sup>4</sup> Die Controllingkommission erstellt Analysen und Auswertungen zu den Honorarbezügen und zur Abrechnung im OKP- und VVG-Bereich. Sie ist berechtigt, Anträge zur Anpassung von bestehenden Abrechnungspositionen, die Bildung neuer Abrechnungspositionen sowie die Bildung von Analogiepositionen im Bereich der Vergütung von ärztlichen Leistungen im OKP zuhanden der Tarifkommission zu stellen.

<sup>5</sup> Sie kann bei begründeten Auffälligkeiten in der Honorarabrechnung Rückforderungen bei einzelnen Ärztinnen und Ärzten beschliessen und einfordern oder einen Auszahlungsstopp verfügen. Die Controllingkommission hat weiter die Kompetenz, fehlbare Ärzte von der Abrechnung für eine bestimmte Zeitdauer (Suspendierung) oder endgültig auszuschliessen.

<sup>6</sup> Die Controllingkommission kann zuhanden des Vorstands Anträge zur Verwendung des Strategiefonds stellen. Ihr stehen Kontroll-, Einsichts- und Informationsrechte zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Verwendung des Strategiefonds zu.

<sup>7</sup> Die Controllingkommission kann im Rahmen ihrer Kompetenzen Weisungen und Richtlinien erlassen.

## **E. Honorarprüfungskommission**

### **Art. 35 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Honorarprüfungskommission setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Diese werden von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Honorarprüfungskommission konstituiert sich selbst.

### **Art. 36 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Honorarprüfungskommission beurteilt individuelle Beschwerden über Honorarrechnungen von Mitgliedern der Gesellschaft der St. Anna-Ärztinnen und -Ärzte Luzern (GAL). Die Beschwerden sind innert 30 Tagen zu erledigen.

<sup>2</sup> Die Honorarprüfungskommission entscheidet über individuelle Honoraranträge von Vereinsmitgliedern im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) sowie im Bereich der Krankenzusatzversicherung (VVG)

<sup>3</sup> Die Honorarprüfungskommission hat zweimal jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht an den Vorstand zu erstellen.

<sup>4</sup> Die Honorarkommission kann im Rahmen ihrer Kompetenzen Weisungen und Richtlinien erlassen.

## **F. Tarifkommission**

### **Art. 37 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Tarifkommission setzt sich aus sechs Vereinsmitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Tarifkommission werden von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Tarifkommission konstituiert sich selbst.

### **Art. 38 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Tarifkommission kommen insbesondere die folgenden Kompetenzen zu:

<sup>2</sup> Die Tarifkommission verfolgt die Tarifentwicklungen und berät den Verein, den Vorstand und die Controllingkommission.

<sup>3</sup> Die Tarifkommission hat insbesondere die Entscheidungskompetenz für die Anpassung von bestehenden Abrechnungspositionen, die Bildung neuer Abrechnungspositionen sowie die Bildung von Analogiepositionen im Bereich der Vergütung von ärztlichen Leistungen im OKP.

<sup>4</sup> Die Tarifkommission ist nicht berechtigt, Tarifverhandlungen zu führen.

<sup>5</sup> Die Tarifkommission hat zweimal jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht an den Vorstand zu erstellen.

<sup>6</sup> Die Tarifkommission kann im Rahmen ihrer Kompetenzen Weisungen und Richtlinien erlassen.

## **G. Erweiterte Tarifkommission**

### **Art. 39 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Erweiterte Tarifkommission setzt sich aus je einem Tarifverantwortlichen aller Fachgruppen zusammen. Die Mitglieder der Erweiterten Tarifkommission werden von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Erweiterte Tarifkommission konstituiert sich selbst.

### **Art. 40 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Erweiterte Tarifkommission bespricht Tarifthemen, bei welchen die Tarifverantwortlichen der Fachgruppen die Interessen ihrer Fachgruppen wahrnehmen. Die Erweiterte Tarifkommission kann tarifarische Anliegen zur Bearbeitung an den Vorstand einreichen.

## H. Fachgruppen

### Art. 41 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Fachgruppen setzen sich je aus Mitgliedern der an der Klinik vertretenen Fachgebiete zusammen. Eine Fachgruppe sollte mindestens drei Mitglieder umfassen. Die Auflistung der verschiedenen Fachgruppen findet sich im Anhang der Statuten.

### Art. 42 Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Fachgruppen wahren die Interessen ihrer Fachgebiete im Rahmen des Vereins und des Klinikbetriebes.

<sup>2</sup> Die Fachgruppen konstituieren sich selbst. Jede Fachgruppe wählt einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit. Die Fachgruppe ist berechtigt, über ihre Geschäftsführung ein Reglement zu erlassen. Dieses ist dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

### Art. 43 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Fachgruppen nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Organisation des Pikettdienstes,
- Koordination der Ferien und Abwesenheiten,
- Sicherstellen der medizinischen Qualität,
- Organisation zusammen mit der Klinik St. Anna der fachgruppenspezifischen Infrastruktur (Räume und Apparate sowie Ausrüstung im OP),
- Mithilfe bei der Budget-Planung,
- Förderung von gemeinsamen Behandlungspfaden,
- Weiterentwicklung des Fachgebietes bezüglich des Leistungsangebotes,
- Bemühungen um Nachfolgeregelungen.

## I. Kontrollstelle

### Art. 44 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft die Bücher und Rechnungen und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

### Art. 45 Zusammensetzung, Wahl

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Dabei können zwei natürliche Personen, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person als Kontrollstelle gewählt werden. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

## VI. Finanzen

### Art. 46 Einkünfte

<sup>1</sup> Die Gesellschaft der St. Anna-Ärztinnen und -Ärzte Luzern (GAL) bezieht ihre finanziellen Mittel aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Zinsen des Gesellschaftsvermögens,
- c) Beiträgen von Gönnern,
- d) anderweitigen Einnahmen.

### Art. 47 Rechnungsführung und Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die Rechnungsführung inklusive Einzug der Mitgliederbeiträge und erstellt zu Handen der Vereinsversammlung ein Budget für das kommende Geschäftsjahr.

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr ist ein vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied einzelzeichnungsberechtigt, bei einer Summe ab CHF 25'000.00 kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## VII. Auflösung der Gesellschaft

### Art. 48 Voraussetzung

<sup>1</sup> Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Vereinsversammlung Beschluss fassen.

<sup>2</sup> Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### Art. 49 Verwendung des Vermögens

<sup>1</sup> Im Falle der Auflösung der Gesellschaft der St. Anna-Ärztinnen und -Ärzte Luzern (GAL) fällt der Liquidationsüberschuss aus dem Vereinsvermögen an eine von der Vereinsversammlung zu bestimmende gemeinnützige Institution.

## VIII. Schlussbestimmung

### **Art. 50 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 23.10.2023 totalrevidiert und genehmigt sowie unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

### **Gesellschaft der St. Anna-Ärztinnen und -Ärzte Luzern (GAL)**

Der Vorstand:

Dr. med. Daniel Christ

Dr. med. Thomas Dobler

Prof. Dr. med. Markus von Flüe

Prof. Dr. med. Oliver P. Gautschi

Prof. Dr. med. Stephan Haerle

Dr. med. Udo Schirp

## Anhang zu den Statuten

### Einteilung der Fachgruppen

- **Anästhesie**, Intensivmedizin, Schmerztherapie
- **Angiologie**
- **Chirurgie** (Viszeral-, Thorax-, Gefäss-, Plastische-, Handchirurgie)
- **Gynäkologie**, Geburtshilfe, Reproduktionsmedizin
- **HNO** (Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten)
- **Kieferchirurgie**, Zahnmedizin
- **Neurochirurgie**, Wirbelsäulenchirurgie
- **Ophthalmologie**
- **Orthopädie**, Traumatologie, Handchirurgie
- **Urologie**
- **Gastroenterologie**
- **Innere Medizin**: Infektiologie, Tropen- und Reisemedizin, Nephrologie, Notfallmedizin,
- Endokrinologie, Psychiatrie
- **Kardiologie**, Angiologie
- **Neonatologie**
- **Neurologie**
- **Onkologie**, Hämatologie
- **Pneumologie**, Allergologie
- **Radiologie**, Nuklearmedizin
- **Rheumatologie**, Physikalische Medizin und Rehabilitation, Schmerztherapie

### Fachgebiete

- **Labormedizin**
- **Schlafmedizin**

Die vorliegende Einteilung der Fachgruppen ist anlässlich der Vereinsversammlung vom 23.10.2023 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

### **Gesellschaft der St. Anna-Ärztinnen und -Ärzte Luzern (GAL)**

St. Anna-Strasse 32  
6006 Luzern